



HESSISCHER LANDTAG

19. 10. 2015

Kleine Anfrage

des Abg. Greilich (FDP) vom 02.09.2015

betreffend schulaufsichtliche Aktivitäten der Landesregierung zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zur Zurückstellung von Schulanfängerinnen und Schulanfängern

und

Antwort

des Kultusministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Antwort auf meine Kleine Anfrage vom 17. Juni (Zurückstellung von Schulanfängerinnen und Schulanfängern - Drucks. 19/2090) erklärt das Hessische Kultusministerium, dass der dort beschriebene Sachverhalt - die Zurückstellung von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule aufgrund von Kapazitätsproblemen und ohne umfassende Elterninformation seitens der Leitung einer Grundschule in Wiesbaden - weder dem Ministerium noch dem zuständigen Staatlichen Schulamt bekannt sei. Sollte die Schilderung im Übrigen jedoch zutreffen, sei der Vorgang rechtswidrig und schulaufsichtliches Handeln deshalb zwingend geboten.

Vorbemerkung des Kultusministers:

Auch nach Nachfragen in Grundschulen im Aufsichtsbereich des Staatlichen Schulamtes für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden ist dem Hessischen Kultusministerium kein Fall bekannt geworden, in dem Eltern nicht ordnungsgemäß in den Entscheidungsprozess um die Zurückstellung ihres Kindes einbezogen waren.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie erklärt sich die Landesregierung die vergleichsweise hohe Zahl an erfolgreichen Widersprüchen gegen die Zurückstellung von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden sowohl im letzten Schuljahr als auch im kommenden?

Die in der Antwort der Anlage 2 auf die Kleine Anfrage, Drucksache 19/2090, vom 26. August 2015 genannte Anzahl an Widersprüchen im Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden ist nach erneuter Überprüfung bedauerlicherweise fehlerhaft. Versehentlich wurde nicht die Zahl der Widersprüche gemeldet, sondern die Anzahl der (formlosen) Elternnachfragen an den Schulen und deren Überprüfung durch die zusätzlich beteiligten schulpsychologischen und schulärztlichen Dienste.

In den allermeisten Fällen konnten mit den Eltern einvernehmliche Lösungen gefunden werden, so dass sich die tatsächliche Zahl an Widersprüchen wie folgt darstellt:

Schuljahr	Widersprüche	davon stattgegeben
2014/15	3	0
2015/16	0	0

Frage 2. Hat das Hessische Kultusministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde, nachdem durch meine Kleine Anfrage das möglicherweise rechtswidrige Handeln der Schulleitung einer Wiesbadener Grundschule zur Kenntnis gelangt ist, einen Bericht über die von den Schulleitungen angegebenen Gründe für die Entscheidung zur Zurückstellungen und das Stattgeben der Widersprüche angefordert?

Aufgrund der Tatsache, dass es nur drei Widersprüche gegen Zurückstellungen im Staatlichen Schulamt gegeben hat, von denen keiner erfolgreich war, bestand für die Anforderung eines Berichts bezüglich der Zurückstellungsgründe kein Anlass.

Die von Eltern eingelegten Widersprüche und ihre Begründungen sind in allen Fällen dokumentiert und beziehen sich in keinem Fall auf die unterlassene Anhörung und/oder die Verwendung eines Serienbriefes.

Frage 3. Wenn ja, wurden dabei Auffälligkeiten entdeckt, die darauf hinweisen, dass in einzelnen oder mehreren Fällen dem vorgeschriebenen Verfahren zur Zurückstellung von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule gemäß § 9 VOBGM nicht Genüge getan wurde?

Frage 4. Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet. Wie in der Antwort zu Frage 2 bereits angezeigt, waren keine Auffälligkeiten ersichtlich.

Frage 5. In wie vielen Fällen wurden in Wiesbaden nach Erkenntnis der Landesregierung eine Entscheidung zur Zurückstellung von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule ansonsten schulpflichtiger Kinder ohne einen entsprechenden Antrag der Eltern und ohne deren vorherige Anhörung für das letzte und das kommende Schuljahr jeweils getroffen?

Der Landesregierung sind solche Fälle nicht bekannt und auch nicht konkret benannt worden. Für Entscheidungen über Zurückstellungen sind die Schulleiterinnen oder Schulleiter zuständig. Es liegen weder dem Kultusministerium noch dem Staatlichen Schulamt Anhaltspunkte dafür vor, dass in Fällen, in denen die Eltern keine Zurückstellung beantragt haben, die vorgeschriebene Anhörung unterblieben wäre. Insbesondere wurden weder an das Staatliche Schulamt noch an das Kultusministerium diesbezügliche Elternbeschwerden oder Widersprüche herangetragen. Überdies hat das Staatliche Schulamt auf Veranlassung des Kultusministeriums die Verfahrensweisen in einigen Schulen sorgfältig überprüft und keine Verstöße gegen die Anhörungspflicht festgestellt.

Frage 6. Welche Aktivitäten wurden ansonsten seitens des Hessischen Kultusministeriums und des Staatlichen Schulamtes für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden unternommen, um festzustellen, ob und inwieweit diesbezüglich schulaufsichtliches Handeln nicht nur abstrakt, sondern auch konkret notwendig wird bzw. wurde?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 5 wird verwiesen.

Frage 7. Was hat die Schulaufsicht in konkret festgestellten Fällen unternommen, um die betroffene(n) Schulleitung(en) zu künftig rechtmäßigem Verhalten nachhaltig anzuhalten?

Da, wie bereits dargelegt, kein diesbezüglicher Fall bekannt geworden ist, gab es keinen Grund, eine oder mehrere Schulleitungen aufsichtlich zu rechtmäßigem Verhalten anzuhalten.

Frage 8. Welche Maßnahmen wurden seitens des Hessischen Kultusministeriums oder des Staatlichen Schulamtes für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden zwischenzeitlich ergriffen, um Verstöße gegen die Verfahrensvorschriften zur Zurückstellung von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule - etwa durch nachhaltige Aufklärung der betroffenen Schulleitung über die Rechtslage - zukünftig zu verhindern?
Wenn dies noch nicht der Fall sein sollte, inwieweit werden solche Maßnahmen noch vor den Schulaufnahmen zum Schuljahr 2015/ 2016 ergriffen?

Das Staatliche Schulamt hat bereits in einem Rundschreiben aus dem Jahr 2013 alle Leitungen der Grundschulen im Aufsichtsbereich über das rechtskonforme Verfahren bei Zurückstellungen informiert. Dass dem Staatlichen Schulamt und dem Kultusministerium keine Elternbeschwerden oder erfolgreiche Widersprüche zu diesem Thema vorliegen, zeigt, dass die Schulleitungen die Rechtslage kennen und entsprechend handeln.

Wiesbaden, 7. Oktober 2015

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz